

Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen

- **Digital Business**
- **Informatik**
- **Produktentwicklung im Maschinenbau**
- **Technik-Management & Optimierung**
- **Umwelt- und Verfahrenstechnik**
- **Angewandte Gesundheitswissenschaft**
- **Soziale Arbeit und Teilhabe**
- **Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln**
- **Electrical Engineering and Embedded Systems**
- **International Business Management & Sustainability**
- **Management im Sozial- und Gesundheitswesen**
- **Mechatronics**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie § 6 IV des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 30. März 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Auswahlverfahren und die Zulassung in den Masterstudiengängen der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 7 vergeben. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen führt die Hochschule ein Anmeldeverfahren durch, die §§ 2-4 gelten hierfür entsprechend.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zu den in der HZVO geregelten Fristen bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in den Masterstudiengängen nur für folgende Semester:

Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln	zum Sommer- und Wintersemester
Digital Business	zum Sommer- und Wintersemester
Informatik	zum Sommer- und Wintersemester
Produktentwicklung im Maschinenbau	zum Sommer- und Wintersemester
Technik-Management & Optimierung	zum Sommer- und Wintersemester
Umwelt- und Verfahrenstechnik	zum Sommer- und Wintersemester
International Business Management & Sustainability	zum Sommer- und Wintersemester
Angewandte Gesundheitswissenschaft	zum Sommersemester
Soziale Arbeit und Teilhabe	zum Sommersemester
Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln	zum Wintersemester
Electrical Engineering and Embedded Systems	zum Wintersemester
International Business Management & Sustainability	zum Wintersemester
Management im Sozial- und Gesundheitswesen	zum Wintersemester
Mechatronics	zum Wintersemester

(3) ¹ Die Frist für die Antragsstellung für englischsprachige Studiengänge kann von der Frist in Absatz 1 abweichen und wird im Bewerbungsportal und auf der Homepage der RWU veröffentlicht. ² Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich hierüber zu informieren.

(4) ¹ Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Ravensburg-Weingarten studieren wollen, können den Antrag auf eingeschränkte Zulassung jederzeit stellen. ² Die eingeschränkte Zulassung erfolgt in der Regel maximal für zwei Semester.

§ 3 Form

(1) ¹ Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ² Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an die Hochschule Ravensburg-Weingarten nach Maßgabe des Webportals der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³ Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der festgelegten Frist in der Regel das ausgefüllte und ausgedruckte eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie. ⁴ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen grundsätzlich in einfacher Kopie beizufügen:

1. Für einen nicht-grundständigen Studiengang der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 59 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien.

²Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ³Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(3) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die deutschen oder deutschen gleichgestellten Vorbildungsnachweisen nicht entsprechen, ist an jene Institution zu richten, die auf der Homepage der RWU im Bereich Studierendenservice bekanntgegeben wird. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet sich hierüber zu informieren.

(4) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung schriftlich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) ¹ Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen der HZVO und dieser Satzung entsprechend. ² Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat diese oder dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerberinnennummer bzw. Studienbewerbernummer gegenüber der Hochschule Ravensburg-Weingarten schriftlich unter Vollmachtvorlage zu versichern, dass die von ihr oder von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. ³ Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

(6) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber erfolgt auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse.

§ 4 Zulassung

(1) ¹ Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrags keine Hinderungsgründe vor, erlässt die Studierendenverwaltung einen Zulassungsbescheid. ² Die Zulassungsbescheide werden elektronisch im Benutzerkonto der Hochschule zum Abruf bereitgestellt.

(2) ¹ Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der

Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist. ²Zulassungsanträge, für welche die in § 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(3) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bei Zulassung zum Wintersemester bis spätestens zum 15.12. und bei Zulassung zum Sommersemester bis spätestens zum 15.05. des Zulassungsjahres in dem Masterstudiengang nachgewiesen wird. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 8 eine Rangliste.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören oder geeigneten Personen aus der Berufspraxis. ³Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt im Grundsatz vier Jahre, im Studiengang International Business Management & Sustainability zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen

Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 7 Zulassungs- und Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten. ²Die geforderte fachliche Studienrichtung und die mindestens notwendige Abschlussnote des Hochschulabschlusses und etwaige weitere notwendige Zulassungsvoraussetzungen sind für die einzelnen Masterstudiengänge der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. ³Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Bachelorstudium 180 ECTS umfasst, müssen die noch fehlenden ECTS spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erbringen. ⁴Die fehlenden 30 ECTS können erbracht werden durch die Anerkennung außerschulisch erworbener Kompetenzen oder durch den Erwerb von Kompetenzen mittels Belegung von Modulen einschlägiger Bachelorprogramme. ⁵Die Studierenden werden diesbezüglich durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beraten. ⁶Die zu belegenden Module sind vom Prüfungsausschuss des Studiengangs, im Studiengang Informatik von der Auswahlkommission zu genehmigen.

(2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund des Ergebnisses des Hochschulabschlusses der Voraussetzung zum Zugang für den Masterstudiengang ist und gegebenenfalls weiterer Auswahlkriterien vergeben. ² Etwaige weitere Auswahlkriterien der einzelnen Studiengänge sind der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen.

(3) ¹Im Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung werden vorab 2 Studienplätze zum Sommersemester und 3 Studienplätze zum Wintersemester für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Bachelorabschluss des Studiengangs Physical Engineering vergeben. ²Die Erstellung der Rangliste erfolgt anhand der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, beginnend bei der besten Note. ³ Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁴ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die vorab kein Zulassungsangebot erhalten, nehmen am weiteren Auswahlverfahren teil.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, beginnend bei der besten Note.

(2) Die Note des Hochschulabschlusses kann, falls in dem konkreten Studiengang vorgesehen, durch die in der Anlage 1 genannten Einzelkriterien um die dort aufgeführten Notenpunkte verbessert werden.

(3) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge in Master- und Aufbaustudiengängen nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG; sofern die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses das alleinige Auswahlkriterium ist, entscheidet gem. § 6 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz HZG das Los über die Reihenfolge.

§ 9 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 4 Satz 6, Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder
2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolemischen Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 10 Auswahlgespräch im Studiengang Digital Business

(1) ¹Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer Hochschulabschlussnote > 2,5 können zu einem 15-minütigen individuellen Auswahlgespräch eingeladen werden. ²Das Auswahlgespräch kann digital oder in Präsenz stattfinden. ³Ziel ist die Prüfung der Eignung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers für den Studiengang (ja/nein).

(2) ¹Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nachfolgendem System bewertet:

1. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten,
2. Eignung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers anhand der Kriterien: Fähigkeit zu vernetztem Denken, analytisches / logisches Denkvermögen und Sozialkompetenz,
3. einschlägige Erfahrung in Forschungs- und Entwicklungsprojekten in der Wirtschaftsinformatik oder angrenzenden Bereichen außerhalb des Curriculums sowie einschlägige Berufserfahrung.

²Für jede Ziffer werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben. ³Im Auswahlgespräch muss mindestens eine Gesamtpunktzahl von 8 Punkten erreicht werden, um am Zulassungsverfahren teilnehmen zu können.

⁴Erscheint eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird es insgesamt mit 0 Punkten bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

⁵Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vor, ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.

(3) ¹Zur Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mehrere Gesprächskommissionen benannt. ²Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder einer Gesprächskommission sein. ³Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät des jeweiligen Studienganges sein muss. ⁴Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ⁵Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Absatz 3 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

§ 11 Auswahlgespräch im Studiengang International Business Management & Sustainability

(1) ¹Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer Hochschulabschlussnote > 2,5 werden zu einem 20-minütigen, individuellen Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch kann digital oder in Präsenz stattfinden. ³Ziel ist die Prüfung der Eignung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers für den Studiengang (ja/nein).

(2) ¹Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Kriterien und nachfolgendem System bewertet:

1. Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten (10%),
2. Kommunikative, soziale und persönliche Kompetenzen, Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Selbstreflexion (25%),
3. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten (10%),
4. Persönlicher Eindruck, persönliches Auftreten und Belastbarkeit (30%),
5. Interesse und Begeisterung an internationalen Themen sowie eine Aufgeschlossenheit gegenüber fremden Kulturen (25%).

²Für jede Ziffer werden zwischen 0 und 10 Punkte (0 bedeutet schlecht und 10 bedeutet sehr gut) vergeben. ³Im Auswahlgespräch muss mindestens eine Gesamtpunktzahl von 26 Punkten erreicht werden, um am Zulassungsverfahren teilnehmen zu können. ⁴Erscheint eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber

ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum Gespräch, wird es insgesamt mit 0 Punkten bewertet; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Liegt ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vor, ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem späteren Gesprächstermin erneut einzuladen.

(3) ¹Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keinen Nachweis der englischen Sprache gem. § 7 I i.V.m. der Tabelle in der Anlage 1 vorweisen, können zu einem 20-minütigen, individuellen Auswahlgespräch eingeladen werden. ²Das Auswahlgespräch kann digital oder in Präsenz stattfinden. ³Ziel ist die Prüfung der für den Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse als notwendige Zulassungsvoraussetzung.

(4) ¹Die Auswahlgespräche werden durch die Auswahlkommission durchgeführt. ²Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind zu protokollieren. ³Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der in Absatz 2 genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen vom 30.03.2023 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren in Master- und Aufbaustudiengängen für das Sommersemester 2024.

Weingarten, den 26.10.2023

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor

Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und
Qualitätsmanagement

Anlage 1

Tabelle mit weiteren Zulassungs- und Auswahlkriterien gem. §§ 7 und 8

Studiengang	Notwendige fachliche Ausrichtung des Hochschulabschlusses gem. § 7 I: Studiengang der Fachrichtung...	Mindestnote des Hochschulabschlusses	Weitere notwendige Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 I	Weitere mögliche Auswahlkriterien gem. § 7 II	Verbesserung durch Auswahlkriterium gem. § 8 II
Angewandte Gesundheitswissenschaft	Studium der Gesundheitswissenschaften Studium der Pflegewissenschaft(en) Studium der Sozialwissenschaften Studium der Sportwissenschaften Studium der Therapiewissenschaften sowie weiterer relevanter Fachrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen	2,5	-	-	-
Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln	Betriebswirtschaftslehre bzw. Studiengang mit überwiegend betriebswirtschaftlichem Hintergrund	3,0	-	-	-
Digital Business	Wirtschaftsinformatik oder verwandter Studiengang. Wenn kein Hochschulabschluss im Studiengang Wirtschaftsinformatik vorliegt, müssen folgende fachliche Vorkenntnisse vorliegen: <u>Bereich Wirtschaftsinformatik:</u> insg. 25 ECTS - Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Digital Business (5 ECTS) - Geschäftsprozesse (5 ECTS) - Projektmanagement (5 ECTS) - Data Science/Business Intelligence (5 ECTS) - Betriebliche Informationssysteme (5 ECTS) <u>Bereich Informatik:</u> insg. 20 ECTS - Internet und verteilte Systeme (5 ECTS) - Datenbanken (5 ECTS) - Objektorientierte Programmierung (5 ECTS) - Software Engineering (5 ECTS) <u>Bereich Betriebswirtschaftslehre:</u> insg. 15 ECTS - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (5 ECTS) - Internes Rechnungswesen (5 ECTS) - Externes Rechnungswesen (5 ECTS) Fehlende Kenntnisse können durch den Besuch von Brückenkursen erbracht werden. Dies sind in der Regel Fächer aus dem Bachelorstudiengang	2,5	Auswahlgespräch bei einer Abschlussnote > 2,5: Die Auswahlkommission prüft im Rahmen eines Auswahlgesprächs die Eignung für den Studiengang (ja/nein) gem. § 10 der Satzung.	-	-

Anlage 1

	Wirtschaftsinformatik der Hochschule Ravensburg-Weingarten, die spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erworben werden müssen. Die in den Brückenkursen zu erwerbenden ECTS dürfen jedoch 30 ECTS nicht übersteigen.				
Electrical Engineering and Embedded Systems	Elektrotechnik/Elektronik, Informatik oder verwandter Studiengang	2,5	Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse der englischen Sprache durch: - TOEFL iBT, Total Score mind. 70 Punkte oder - IELTS, Overall Band Score mind. 6.0	1. Berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Mechatronik, Informatik, Elektronik oder Elektrotechnik, mind. 1 Jahr 2. Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Mechatronik, Elektronik oder Elektrotechnik 3. Graduate Record Examination (GRE), mind. 161 Punkte im Bereich „Quantitative Reasoning“ 4. Nachgewiesene Programmier- oder Simulationssprache (C oder C++ oder C#, Java, Python, Rust, MATLAB, Julia)	Die Gesamtnote kann insg. Höchstens um 0,6 Notenpunkte verbessert werden, jeweils um 1. 0,1 p.a., max. 0,2 Notenpunkte 2. abhängig vom Umfang und Qualität um max. 0,2 Notenpunkte 3. 0,2 Notenpunkte 4. jeweils um 0,1, max. um 0,2 Notenpunkte
Informatik	Angewandte Informatik oder verwandter Studiengang. Wenn kein Hochschulabschluss im Studiengang Angewandte Informatik vorliegt, müssen fachliche Vorkenntnisse im Bereich Mathematik und Grundlagen der Informatik im Umfang von 25 ECTS, im Bereich Programmieren und Softwareengineering in Höhe von 20 ECTS und aus dem Bereich Datenbanken, Betriebssysteme und Netzwerke 15 ECTS vorliegen. Fehlende fachliche Vorkenntnisse müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit durch Belegung entsprechender Module des Studiengangs Angewandte Informatik erbracht werden, was von der Auswahlkommission des Studiengangs zu genehmigen ist. Die Bewerberinnen und Bewerber werden hierzu durch die Studienberatung oder die Studiendekanin oder den Studiendekan beraten.	2,5	-	-	-

Anlage 1

International Business Management & Sustainability	-	2,5	<p>1. Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch alternativ</p> <p>a. ein englisches Sprachzertifikat auf dem Niveau von mindestens B2,</p> <p>b. dem Absolvieren eines englischsprachigen Moduls in dem Bachelorstudiengang mit einer Gesamtnote von mind. 2,5,</p> <p>c. Prüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen eines Auswahlgesprächs gem. § 11 der Satzung oder</p> <p>d. äquivalenter Nachweis</p> <p>2. Einjährige Berufspraxis</p> <p>3. Auswahlgespräch bei einer Abschlussnote > 2,5:</p> <p>Die Auswahlkommission prüft im Rahmen eines Auswahlgesprächs die Eignung für den Studiengang (ja/nein) gem. § 11 der Satzung.</p>	-	-
Management im Sozial- und Gesundheitswesen	Studiengang, der für ein Arbeitsfeld des Sozial- und Gesundheitswesens qualifiziert	-	Einjährige Berufserfahrung nach Bachelorabschluss oder bereits vor- und während des Bachelorstudiums übernommene Aufgaben/Funktionen, die grundsätzlich nach Bachelorabschluss zugeordnet werden.	Entsprechende Berufserfahrung von mehr als 12 Monaten.	<p>1. Für 13-24 Monate Berufserfahrung um 0,5 Notenpunkte.</p> <p>2. Für 25 und mehr Monate Berufserfahrung um 0,8 Notenpunkte.</p>
Mechatronics	Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik. Die Auswahl der Fächer im Masterstudium erfolgt auf Grundlage der Vorkenntnisse der Bewerber.	2,5	<p>Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse der englischen Sprache durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TOEFL iBT, Total Score mind. 70 Punkte oder - IELTS, Overall Band Score mind. 6.0 	<p>1. Berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Mechatronik, Informatik, Elektronik oder Elektrotechnik, mind. 1 Jahr.</p> <p>2. Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Mechatronik, Elektronik oder Elektrotechnik.</p> <p>3. Graduate Record Examination (GRE), mind. 161 Punkte im Bereich „Quantitative Reasoning“.</p> <p>4. Nachgewiesene Programmier- oder Simulationssprache (C oder C++ oder C#, Java, Python, Rust, MATLAB, Julia).</p>	<p>Die Gesamtnote kann insg. höchstens um 0,6 Notenpunkte verbessert werden, jeweils um:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. 0,1 p.a., max. 0,2 Notenpunkte 2. abhängig von Umfang und Qualität um max. 0,2 Notenpunkte 3. 0,2 Notenpunkte 4. jeweils um 0,1, max. um 0,2 Notenpunkte.
Produktentwicklung im Maschinenbau	Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Fahrzeugtechnik PLUS.	2,5	-	-	-

Anlage 1

	Bei nicht vollständig fachlich gleichwertigen Abschlüssen können fehlende fachliche Kompetenzen nach Beratung durch den Studiendekan/ die Studiendekanin mittels Belegung von Modulen einschlägiger Bachelorprogramme spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit ausgeglichen werden, was von der Auswahlkommission zu genehmigen ist. Die in den Brückenkursen zu erwerbenden ECTS dürfen jedoch 30 ECTS nicht übersteigen.				
Soziale Arbeit und Teilhabe	Soziale Arbeit oder Studiengang, der eine curriculare Nähe zur Sozialen Arbeit aufweist	2,5	Bewerber, die keinen deutschen oder in deutscher Sprache absolvierten Bachelorabschluss besitzen, benötigen als Sprachnachweis eines der nachfolgenden Zertifikate: Goethe C2 (Großes Deutsches Sprachdiplom - GDS), ÖSD C2 (Österreichisches Sprachdiplom) oder TELC C2.	-	-
Technik-Management & Optimierung	Wirtschaftsingenieurwesen oder ein verwandter Studiengang oder ein technischer oder naturwissenschaftlicher Studiengang	3,0	-	-	-
Umwelt- und Verfahrenstechnik	Energie- und Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Maschinenbau, Chemie oder ein inhaltlich verwandter technischer oder naturwissenschaftlicher Studiengang	2,9	-	Motivationsschreiben	Abhängig von der Qualität des Motivationsschreibens um bis zu 0,3 Notenpunkte.